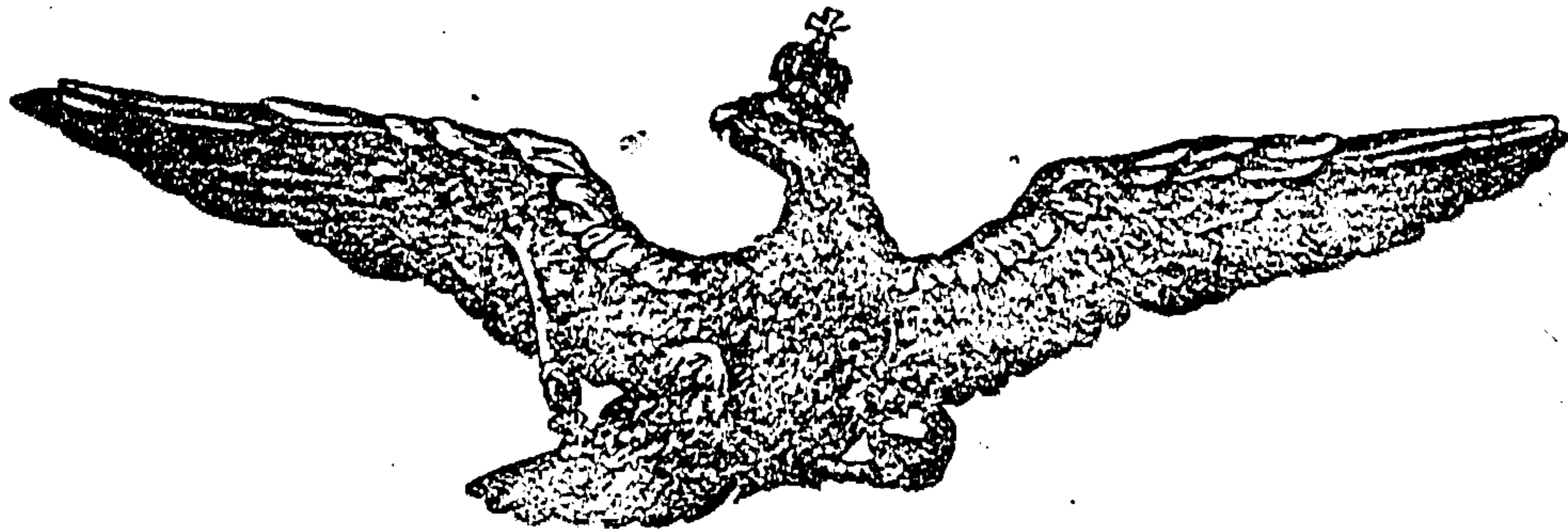


Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Mittwochs.)

Preis viertel-
jährlich 80 Pf.
durch die Post
bezogen 99 Pf.



Insertions-
preis die
1spaltige Zeile
10 Pfg., bei
2maliger Auf-
nahme 10%
bei 3-5
maliger 20%
Rabatt.

Münsterberger Freiblatt.

(Vierundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 44.

Münsterberg, Mittwoch, den 25. Oktober

1911.

Satzung des im Kreise Münsterberg gebildeten Kreis Ausschusses für Jugendpflege.

§ 1. Aufgabe des im Kreise Münsterberg auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 18. Januar 1911 gebildeten Kreis Ausschusses für Jugendpflege ist eine dem Erlass entsprechende Mitarbeit an der Heranbildung einer frohen, körperlich leistungsfähigen, sittlich kräftigen, von Gottesfurcht und Gemeinsinn, Ehre- und Vaterlandsliebe erfüllten schulentlassenen männlichen Jugend. Er will alle Maßnahmen fördern, welche ihr ein fröhliches Heranreifen zu körperlicher und sittlicher Kraft ermöglichen unter möglichst freier Entfaltung aller geeigneten Kräfte innerhalb des durch das Ziel gegebenen Rahmens und unter Fühlungnahme mit den dasselbe Ziel Erstrebenden.

Der Kreis Ausschuss für Jugendpflege hofft hierbei auf das Wohlwollen und die opferwillige und vertrauensvolle Mithilfe der Vaterlandsfreunde in allen Ständen und Berufsclassen des Kreises Münsterberg.

§ 2. Der Kreis Ausschuss für Jugendpflege will alle an der Jugendpflege Beteiligten, namentlich die auf diesem Gebiet schon tätigen Vereinigungen, bei voller Wahrung ihrer Selbstständigkeit unter sich und mit den staatlichen, den Kreis- und Gemeindevorgängen zu einheitlichem, planvollem Wirken zusammenfassen und ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen und hierdurch und durch Zuzugung von Mitteln aus öffentlichen und privaten Fonds (Staat, Kreis, Gemeinden usw.) als Beihilfen eine an Umfang und Kraft gesteigerte Wirksamkeit zu sichern bemüht sein.

Hierbei ist Grundsatz, daß es zu einer ausbauenden Einwirkung auf die schulentlassene Jugend außer der zielbewußten Gewöhnung und Übung vor allem auch der Erweckung eines selbsttätigen Interesses der Jugend innerhalb und zum Besten der Jugendvereinigungen neben der unselftätigen und opferwilligen Tätigkeit der in der Jugendpflege arbeitenden erwachsenen Persönlichkeiten bedarf.

§ 3. Entsprechend dieser feiner Zweckbestimmung unterstützt der Kreis Ausschuss für Jugendpflege im Kreise Münsterberg schon vorhandene Einrichtungen zur Jugendbildung und gründet und unterstützt Vereinigungen, welche durch ihre Einrichtungen Körper und Geist der Schulentlassenen in gesunden Bahnen zu erhalten bestrebt sind. Als solche Einrichtungen kommen im Allgemeinen Turn- und Bewegungsspiele, Wanderausflüge, Übungen in Handfertigkeiten, Vorträge, Gesang, Aufführungen und sonstige in dem Ministerial-Erlasse erwähnte Mittel der Jugendpflege in Betracht.

Auch abgesehen von derartigen Gründungen sucht der Kreis Ausschuss das Verständnis für seine Bestrebungen in weiteren Kreisen zu erhöhen und bemüht hierzu u. A. Familien- und Volksunterhaltungsabende und die Presse. Endlich überwacht er alle Erscheinungen und Veranstaltungen des öffentlichen Lebens im Kreise Münsterberg, um die Jugend vor sittlichen Gefahren zu bewahren.

§ 4. Als seine nächstliegenden speziellen Aufgaben in Stadt und Land des Kreises sieht er folgende an:

1. Die Beschaffung von Spiel- und Turnplätzen für Leibesübungen der schulentlassenen männlichen Jugend.
2. Die weitere Ausgestaltung der Kreisvolkbibliothek, auch für die Jugendpflege sowie die Förderung der Bestrebungen zur Einrichtung von Fortbildungsschulen auf dem Lande.
3. Die Förderung des öffentlichen Badewesens. Herstellung eines Bades im Freien in der Stadt und Schaffung sonstiger Badegelegenheiten, namentlich allmählich auch in den Schulen des Kreises für die Schulentlassene Jugend.
4. Die Aufklärung der Kreisbevölkerung unter Beteiligung der Gemeinde- und Ortsvorsteher über die Bedeutung der Mißstände in der Art und dem Umfange der Wohnungen des Gefindes für die körperliche und sittliche Entwicklung der Schulentlassenen, weil sie durch der Mangel eines einigermaßen freundlichen Heims und die hiermit zusammenhängenden Gefahren, z. B. der Langenweile, des Straßenlebens, der Verführung durch Alkohol nachteilig beeinflusst wird.

§ 5. Der Kreisauschuß wird ferner in Anlehnung an den Ministerial-Erlaß und diese Satzung gebildete Ortsauschüsse mit Rat und Tat nach bester Kraft unterstützen. Er ist berechtigt, jeder Zeit Auskunft von ihnen zu erfordern und sich in diesen Sitzungen vertreten zu lassen.

§ 6. Der Kreisauschuß besteht in der Regel aus zwölf Mitgliedern. Ihnen steht das Recht der Ergänzung und der Reoptation zu. Der Landrat des Kreises führt zwecks Zusammenwirkens mit der Kreisverwaltung den Vorsitz. Die Bildung von Arbeitsauschüssen für einzelne Zwecke ist zulässig.

§ 7. Die Beschlüsse des Kreisauschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zu Satzungsänderungen gehört $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Abstimmerben.

§ 8. Die Beschlüsse des Kreisauschusses werden durch eine Niederschrift, welche von dem Vorsitzenden und einem hierzu von dem Kreisauschuß gewählten Mitglied vollzogen wird, beurkundet.

Die Ausführung der Beschlüsse, namentlich ihre Vertretung bei den Behörden, liegt dem Vorsitzenden, welcher den Schriftwechsel führt und die Schriftstücke unter der Firma: „Der Kreisauschuß für Jugendpflege“ zeichnet, ob.

Münsterberg, den 9. Oktober 1911.

Dr. Kirchner, Landrat. Dr. Finger, Geh. Medizinalrat. Fr. Sauglik, Lehrer. Günther, Seminardirektor. Heilig, Präsekt. Jung, Bürgermeister. Gentschel, Erbscholtiseibesitzer in Dörwalde. Rabirsky, Amtsgerichtsrat. Raffner, Rektor. Lorenz, Seminarlehrer. Peschke, Gutbesitzer in Groß Rossen. Schmogeto, Superintendent, Heinrichau.

Vorstehende Satzung des auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 18. Januar 1911 im Kreise Münsterberg gebildeten Kreisauschusses für Jugendpflege bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses für Jugendpflege. Dr. Kirchner.

[10068.] **Außerordentliche Viehzählung am 1. Dezember d. Js.** Am 1. Dezember d. Js. findet im preussischen Staate eine außerordentliche Viehzählung statt, die sich auf Pferde, Rinder, Schafe und Schweine erstreckt.

Mit der Viehzählung ist eine **Aufnahme der Gehöfte mit und ohne Vieh, sowie der Viehhaltenden Haushaltungen** verbunden

Zur Aufnahme dienen:

1. Die Zählkarte A. 2. Die Anweisung für die Zähler B. 3. Die Kontrollliste für die Zähler C. 4. Die Anweisung für die Behörden D. 5. Die Ortlisten E. Die Zähleinheit ist wie bei den letzten Zählungen die Viehhaltende Haushaltung. Es ist also für jede Viehhaltende Haushaltung eines Gehöftes eine Zählkarte A erforderlich. Zur Vermeidung von Verwechslungen zwischen den Formularen B und C sowie D und E mache ich noch darauf aufmerksam, daß das Formular B auf der Rückseite auch die Bezeichnung „C“ und das Formular D die Bezeichnung „E“ trägt.

Die Guts- und Gemeindevorstände werden hierdurch angewiesen, die Zählpapiere bis zum 20. f. Mts. durch einen zuverlässigen Boten im Landratsamte abholen zu lassen; andernfalls werden sie ihnen durch die Post portopflichtig übersandt werden. Sofort nach Empfang des Zählmaterials haben sie sich mit dem Inhalt der Zählpapiere vertraut zu machen, das Erforderliche nach Maßgabe der Anweisung D für die Behörden zu veranlassen und zu prüfen, ob das erhaltene Zählungsmaterial ausreicht. Verneinendenfalls ist mir der Mehrbedarf sofort anzuzeigen und kurz zu begründen.

Die genaue Innehaltung des zur Einreichung des Zählmaterials auf den 8. Dezember festgesetzten Termins wird den Gemeinde- und Gutsvorstehern besonders zur Pflicht gemacht.

Die Ausführung der Viehzählung ist Sache der Guts- und Gemeindevorstände und soll möglichst unter Verwendung freiwilliger Zähler stattfinden. Die durch die Annahme von Zählern etwa entstehenden Kosten haben die Gutsbezirke und Gemeinden zu tragen.

Münsterberg, den 23. Oktober 1911.

Erteilung von Leichenpässen. Im Anschluß an die unterm heutigen Tage erlassene Anweisung zur Ausführung des Gesetzes betreffend die Feuerbestattung vom 14. September d. Js., Gesetsamml. S. 193, bestimme ich hierdurch in Abänderung des Runderlasses vom 23. September 1888, Nr. d. J. II. 8649, Nr. d. g. U. u. M. A. M. 7822. Min.-Bl. f. d. i. Verw., S. 184, daß die **Erteilung von Leichenpässen für die Beförderung von Leichen im Inlande verstorbenen Personen außerhalb Preußens** nur erfolgen darf, wenn die Bescheinigung des beamteten Arztes über die Todesursache eine Erklärung nicht nur darüber enthält, daß seiner Ueberzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen (Absatz 2 des erwähnten Runderlasses), sondern auch darüber, daß bei der von ihm in Gemäßheit des § 8 des genannten Gesetzes und der Nr. 8 der Ausführungsanweisung dazu bewirkten Leichenschau ein Verdacht, der Tod sei durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, sich nicht ergeben hat. Außerdem ist als Bedingung für die Ausstellung des Leichenpasses die Vorbringung einer der Ziffer 4 des § 7 jenes Gesetzes entsprechende Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Sterbeortes, bei Leichen von Personen, die auf der Reise verstorben sind, nötigenfalls auch der des letzten Wohnorts des Verstorbenen erforderlich.

Berlin, den 29. September 1911.

Der Minister des Innern. v. Dallwitz.

Vorstehenden Erlaß bringe ich unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 20. Oktober 1888, N. Bl. S. 430, und auf die in der vorliegenden Amtsblatt-Nummer abgedruckte Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Feuerbestattung vom 14. September 1911, hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Breslau, den 10. Oktober 1911.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheuner.

[9765.] Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, bei Abgabe oder Verweisung von Anträgen auf Erteilung von Zeichenpässen an mich, sofern die Zeichen nach einem Orte außerhalb des Königreichs Preußen befördert werden soll, vorstehenden Ministerial-Erlaß genau zu beachten. Die oben bezeichnete Anweisung ist abgedruckt auf S. 520 N. Bl. des Regierungs-Amtsblattes für 1911.

Münsterberg, den 21. Oktober 1911.

[10061.] **Heilighaltung des Allerseelentages, des Bußtages und Totensonntages.** Nach der Polizeiverordnung des Herrn Ober-Präsidenten vom 16. März 1904 (Kreisblatt Stad 12) sind **verboten am Allerseelentage und Totensonntage:**

- a. öffentliche Tanzlustbarkeiten und Bälle,
- b. Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen, theatralische Vorstellungen und alle Musikaufführungen in Cafés chantants (Lingel-Tangeln) jedoch mit der Maßgabe, daß an diesen Tagen auch bei den Theatern im eigentlichen Sinne der ernste Charakter gewahrt sein muß und daß außerdem Vorstellungen in Theatern, Varietés mit Bühnenvorrichtung und im Zirkus erst nach 6 Uhr abends zulässig sind;

am Bußtage:

alle öffentlichen Lustbarkeiten mit Einschluß der Gesangs- und deklamatorischen Vorträge, Schaustellungen von Personen, theatralischen Vorstellungen und Musikaufführungen.

Gestattet sind nur Aufführungen geistlicher Musik in Kirchen und in den Räumen solcher Konzert- und Theaterunternehmungen, deren Zweck es ist, Darbietungen zu veranstalten, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst obwaltet.

An den Vorabenden des Bußtages und Totensonntages sind öffentliche Lustbarkeiten und Bälle ebenfalls verboten.

Das Verbot der öffentlichen Lustbarkeiten erstreckt sich auch auf solche private Lustbarkeiten, die geeignet sind, die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu beeinträchtigen.

Vorstehendes wird den Polizeibehörden des Kreises zur Kenntnis und Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Münsterberg, den 20. Oktober 1911.

[10071.] **Meldung von Erkrankungs- und Todesfällen bei ansteckenden Krankheiten.** Bei dem Königl. statistischen Landesamt zu Berlin ist aus einer Zusammenstellung der amtlich gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle an übertragbaren Krankheiten die Beobachtung gemacht worden, daß die **sanitätspolizeilichen Zahlen** vielfach erheblich hinter den **statedesamtlichen** zurückbleiben.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises weise ich daher auf meine Kreisblattverfügung vom 28. Februar 1908 Seite 47 hin und bemerke noch, daß auch die **Todesfälle** bei übertragbaren Krankheiten, wengleich die Erkrankung bereits angezeigt war, amtlich zu melden sind.

Münsterberg, den 20. Oktober 1911.

[10097.] **Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten.** Ein Spezialfall gibt mir Veranlassung, die Ortspolizeibehörden des Kreises erneut darauf hinzuweisen, daß sie nach den Ausführungsbestimmungen zu § 6 des Gesetzes betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905, G. S., S. 373, von den auf Grund des § 1 dieses Gesetzes eingegangenen Anzeigen von Krankheiten jedesmal **ungefäumt** unter Uebersendung der betreffenden Kartenbriefe in Ur- oder in Abschrift dem Herrn Kreisarzt Mitteilung zu machen haben, wie dies auch meine Kreisblattverfügung vom 16. November 1906., J. Nr. 11030 S. 207, näher zum Ausdruck bringt.

Münsterberg den 20. Oktober 1911.

Herbstkontrollversammlungen. Die diesjährigen Herbstkontrollversammlungen werden im Kreise Münsterberg wie folgt abgehalten:

Am 10. November 1911, vormittags 9^{1/2} Uhr, in Liebenau, Sabel's Gasthaus, für die Ortschaften Bärndorf, Hertwigswalde, Ober Pomsdorf, Bruchheine, Neuhaus, Gollendorf, Herbsdorf, Nieder Pomsdorf, Liebenau, Glambach, Neu Altmannsdorf, Rattersdorf.

Am 10. November 1911, nachmittags 2 Uhr, in Münsterberg, Schießhaus, für die Ortschaften, Münsterberg, Zeipe, Reindörfel mit Viehhöfe, Bernsdorf, Groß Roffen, Weng Roffen, Schlaufe, Bärwalde, Obersdorf, Frömsdorf, Krelkau mit Schimmelst und Wiesenhof, Ober Runzendorf, Nieder Runzendorf, Eichau mit Berghof.

Am 11. November 1911, vormittags 9^{1/2} Uhr, in Heinrichau, Scheible's Gasthaus, für die Ortschaften Reuhof, Heinrichau mit Rante, Besselwitz, Moschwitz, Polnisch Peterwitz, Pelmsdorf, Tepliwoda, Raab, Binkwitz, Alt Heinrichau, Willwitz, Lorchwitz, Ober Johndorf, Rorschwitz mit Wislowitz, Neobschütz, Kummelwitz, Neumen, Rätzsch, Schönjohndorf, Sacrau, Polnisch Neudorf, mit Kaltvorwerk, Schildberg, Miesenthal, Zieschenberg, Ziegenberg, Neu Ziegenberg, Dörfel, Rauhwitz, Pieschütz, Deutsch Neudorf, Zeingendorf.

Die Mannschaften aus den Ortschaften Weigelsdorf mit Eschammerhof, Münchhof mit Schönbarte, Galtauf, Runern und Berzdorf haben an der Kontrollversammlung
am 13. November 1911, vormittags 9¹/₂ Uhr, in Mittel Schreibendorf, Wache's Gasthaus,
 und die Mannschaften aus der Kolonie Saderau bei Teplimoda an der Kontrollversammlung
am 17. November 1911, nachmittags 2¹/₂ Uhr, in Rimplsch, Scheunenhof,
 teilzunehmen.

Es haben sich zu stellen:

1. sämtliche Reservisten, 2. sämtliche Dispositionsurlauber, 3. sämtliche zur Disposition der Ersatzbehörden entlassene Mannschaften, 4. diejenigen Landwehrmannschaften, welche in der Zeit vom 1. April bis Ende September 1899 eingetreten sind und demnach diesen Herbst zur Landwehr II. Aufgebots übertreten.

Sämtliche zeitig und dauernd anerkannten Invaliden und Renteneempfänger haben, soweit sie zu den erwähnten Mannschaften gehören, an den Kontrollversammlungen teilzunehmen.

Diejenigen Mannschaften der Reserve, welche beim Ober-Ersatz-Geschäft hinter den letzten Jahrgang der Reserve oder Landwehr zurückgestellt oder als nur garnisonsdienlich bezeichnet sind, haben gleichfalls zu erscheinen.

Die betreffenden Mannschaften, auch Invaliden und Renteneempfänger, haben besondere Gestellungsbeehle nicht zu gewärtigen, vielmehr der hiermit ergehenden öffentlichen Aufforderung Folge zu leisten.

Die zu einer Kontrollversammlung einberufenen Personen des Verlaubtenlandes sind während des betreffenden ganzen Tages als zum aktiven Heere gehörig anzusehen und deshalb den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches unterworfen.

Sämtliche an den Kontrollversammlungen teilnehmenden Mannschaften haben ihren Militärpaß mit eingeleiteter Kriegsbeorderung mitzubringen.

Gefuche um Befreiung von den Kontrollversammlungen sind nur in dringenden Fällen und zwar durch den Amtsvorsteher bzw. Polizeiverwaltung begutachtet, rechtzeitig dem Hauptmeldeamt einzureichen.

Bei Klamation durch eine dritte Person muß der zu Klamierende auf dem betreffenden Besuch seine Einverständniserklärung mit ausgedrückt haben.

Zu spät eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt und telegraphische Bescheide über Befreiung nicht erteilt.

Da bei den vorstehend festgesetzten Kontrollversammlungen Fußmüßungen vorgenommen werden, haben die Mannschaften mit gewaschenen Füßen und mit der Innensußbelleidung — Stümpfe, Fußlappen oder Strümpfe mit Fußlappen — versehen, welche sie zu tragen gewöhnt sind, zu erscheinen.

Königliches Hauptmeldeamt.

[M. 3992] Den Magistrat hier und die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung alsbald in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Münsterberg, den 19. Oktober 1911.

[10103.] **Lehrstellenvermittlung der Handwerkskammer.** Wie ich bereits unter dem 29. Oktober v. J., Kreisblatt S. 213, bekannt machte, hat die Handwerkskammer zu Breslau eine Lehrvermittlungsstelle errichtet, deren Aufgaben bestehen in:

1. der Bekämpfung des Lehrlingsmangels und Heranziehung besserer Elemente zum Handwerk,
2. der Auswahl geeigneter Lehrherren unter sorgfältiger Berücksichtigung des Einzelfalles,
3. der eigentlichen Vermittelung.

Zur Erreichung der Ziele zu 2 und 3 bedient sich die Handwerkskammer der bestehenden örtlichen Handwerksorganisationen (der Innungen) und legt besonders Gewicht auf die Durchführung des Zieles zu 1, das sie dadurch zu erreichen hofft, daß bereits die Jugend in der Schule, oder die Eltern der Schüler auf Vorteile des Handwerkes hingewiesen werden. Die Vermittlungsstelle erblickt ihre Hauptaufgabe darin, die Jugend zu veranlassen, sich mehr als bisher einem Handwerk zuzuwenden und wird stets in erster Linie tüchtige und vertrauenswürdige **ortsansässige Lehrmeister** berücksichtigen.

Den hiesigen Magistrat und die Gemeindevorstände, sowie die Herren Haupt-, ersten und alleinstehenden Lehrer des Kreises ersuche ich, der wichtigen Angelegenheit ihr warmes Interesse zuzuwenden und der Handwerkskammer in ihren Bestrebungen jede dankbare Förderung zu Teil werden zu lassen.

Entsprechende Drucksachen werden den Schulen demnächst zugehen. Münsterberg, den 21. Oktober 1911.

[IV. 294.] Der Gäusler Hermann Grehl aus Liebenau ist zum Nachtwächter der Gemeinde Liebenau bestätigt und vereidigt worden. Münsterberg, den 18. Oktober 1911.

[9825.] **Maul- und Klauenfenehe.** In Frömsdorf bildet vom 16. d. Mts. ab nur noch das Niederdorf bis zu den Gehöften der Gutbesitzer Herbert Simbal und Neumann I ausschließlich das Beobachtungsgebiet. Münsterberg, den 14. Oktober 1911.

[10034.] **Ausbruch der Maul- und Klauenseuche.** Bei den Viehbeständen der Besitzer Karl Neukirch in Liebenau, Förster in Hertwigwalde und Nickel in Kretkau wurde der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt.

Die Gehöfte dieser Besitzer werden dem Sperrbezirk zugeschlagen.

Die in der Kreisblattverfügung vom 26. April d. J. Kreisbl. S. 75/6 angeordneten Sperrmaßnahmen gelten auch für diese Gehöfte.
Münsterberg, den 24. Oktober 1911.

[10035.] **Maul- und Klauenseuche.** Das Gehöfte von Schäfer in Olbersdorf, scheidet am 20. d. Mts. und Mehlisch in Neukarlsdorf am 25. d. Mts. aus dem Sperrbezirk aus.

Die Ortschaften Olbersdorf und Neu Karlsdorf scheidet zu den gleichen Tagen aus dem Beobachtungsgebiet aus.
Münsterberg, den 19. Oktober 1911.

[9604.] In Pilz, Darr, Garbta und Prohan, Kreis Frankenstein, Poln. Jägel und Polnisch Eschammendorf, Kreis Strehlen, Schützendorf, Kreis Grottkau, ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.
Münsterberg, den 10. Oktober 1911.

[9677.] Der Rotlauf unter den Schweinen des Hausbesizers Josef Gentschel in Groß Schlaufe ist erloschen.
Münsterberg, den 12. Oktober 1911.

[9974.] In Gläsendorf, Kreis Grottkau, Brunau und Stolz, Kreis Frankenstein, und Unter Schreibendorf, Kreis Strehlen, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.
Münsterberg, den 18. Oktober 1911.

[10158.] Der Milzbrand unter dem Rindvieh des Stellenbesizers August Bröger in Teplimoda ist erloschen.
Münsterberg, den 18. Oktober 1911.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

[E. St. 3031.] **Betrifft die Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1912.** Nachdem, die durch meine Verfügung vom 7. d. Mts., Kreisblatt Stadt 42 Seite 174 Tgb. angeordnete Personenstandsaufnahme beendet ist, ersuche ich den Magistrat hier selbst sowie die Guts- und Gemeindevorstände, unverzüglich die Aufstellung der **Staatssteuerlisten** in Angriff zu nehmen.

Die bei Aufstellung dieser Listen zu beachtenden Bestimmungen sind in der Kreisblattverfügung vom 21. Oktober 1910, E. St. 3217, Seite 201 ff. abgedruckt, auf welche auch für 1912 verwiesen wird.

Der Magistrat hier sowie die Guts- und Gemeindevorstände wollen mir bis zum **20. November dieses Jahres** eine Nachweisung der Steuerpflichtigen einreichen, welche nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen für 1912 ein Einkommen von **mehr als 3000 Mark** zu versteuern haben werden, **bisher aber nur ein solches von unter 3000 Mark versteuerten.**

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Die Vorarbeiten der Gemeinde- (Guts-) Vorstände auf dem platten Lande sind so zu beschleunigen, daß sie bis zum **15. November d. J.** fertiggestellt sind.
Münsterberg, den 20. Oktober 1911.

[E. St. 3053.] Zu Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission sind ernannt: für den **Voreinschätzungsbezirk 2** der Amtsvorsteher Paul Weichert in Algersdorf, für den **Voreinschätzungsbezirk 6** der Erbscholtiseibesizer Robert Gentschel in Bärwalde, für den **Voreinschätzungsbezirk 20** der Gemeindevorsteher Hermann Schatz in Jesselwitz. Gleichzeitig wurde für den Bezirk 6 zum stellvertretenden Vorsitzenden der Rittergutsbesizer Freiherr von Rind in Bärwalde und für den Bezirk 8 zum stellvertretenden Mitgliede der Stellenbesizer Josef Prause in Bernsdorf ernannt.

Vorliegendes bringe ich hiermit den in Frage kommenden Gemeinde- und Gutsvorständen zur Kenntnis.
Münsterberg, den 18. Oktober 1911.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission. Dr. Kirchner.

[II. 2979.] Die Gemeinde- und Gutsvorsteher werden ersucht, an der Hand der Hundesteuerlisten und der Benachrichtigungen über Zu- und Abgänge zu ermitteln,

1. ob sämtliche im I. Halbjahr des lfd. Rechnungsjahres (April bis Ende September) tatsächlich gehaltenen Hunde auch versteuert wurden,

2. ob die zur Zeit vorhandenen Hunde sämtlich zur Besteuerung angemeldet sind.

Einem Bericht über das Ergebnis der Ermittlungen, auch einer kurzen Anzeige, daß sämtliche im Bezirk gehaltenen Hunde seit April d. J. richtig versteuert bzw. angemeldet wurden, sehe ich bis 30. d. Mts. entgegen.
Münsterberg, den 16. Oktober 1911.

[II. 3018.] **Familienunterstützung für die zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften.** Der Magistrat und die Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises werden ersucht, die etwa noch nicht festgesetzten **Empfangsbefcheinigungen über Familienunterstützung sofort**, die festgesetzten spätestens bis **5. November d. J.** hierher einzureichen.
Münsterberg, den 20. Oktober 1911.

Der Kreisaußschuß. Dr. Kirchner.

Landwirtschaftliche Haushaltungsschulen der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien.

Seit längeren Jahren läßt die Landwirtschaftskammer sich die Ausbildung auch der weiblichen Landjugend in hauswirtschaftlicher Hinsicht angelegen sein. Diesem Zwecke dienen in erster Linie die von ihr unterhaltenen **4 landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen in Neustädtel, Kreis Freystadt, Niederschlesien, Grottkau, Volkshain, und Bernstadt, Kreis Oels.** In ihnen soll jungen Mädchen aus ländlichen Kreisen nach beendigter Schulzeit entsprechender Fortbildungsunterricht erteilt und alle jene Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die sie befähigen, dereinst einen ländlichen Haushalt zu führen. **Die Dauer des Kursus beträgt ein Jahr der Preis** einschließlich des Schulgeldes für Töchter von Besitzern oder Pächtern land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke (auch ehemaligen) sowie von Beamten und Angestellten im land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (auch ehemaligen) 400 M., für andere 450 M. Die **Aufnahme neuer Schülerinnen** findet zu Ostern statt. Die Schülerinnen erhalten bei ihrer Entlassung über ihr Betragen, ihren Fleiß und ihre Leistungen einen **Ausweis.**

Anmeldungen zu dem im April 1912 beginnenden nächsten Kursus sind **am liebsten schon jetzt an die Schulvorsteherinnen** zu richten, die auch jede gewünschte Auskunft gern erteilen.

Für würdige und bedürftige Schülerinnen stehen **Stipendien** zur Verfügung.

Urin-Untersuchungen. zur Erkennung von Krankheiten.

Trüben, oder abfetzenden Urin sende man per Post an das Spezial-Laboratorium von **Ludwig Nässi, München, Frühlingsstraße 18a II.**

Wegen Verzug nach Rußland will ich meine Wirtschaft, einige 50 Morgen groß, bald verkaufen. Gebäude gut. Acker 5. und 6. Kl. fl. mit 264 M. Reinertrag. Nach Ansicht der Steuerbehörde verzinst sich's auf 48000 M. Nach Gutachten eines B. Sachverständigen soll es noch mächtig sein. 5 Morgen Tonboden würden sich auch noch zu einer Ziegelei sehr gut eignen.

Franz Thienel, Bauergutsbesitzer, Herbsdorf.

Stroh und Siede

offerieren waggonweise frei allen Stationen
Franz Max Leidhold
G. m. b. H. Stralsund.
Telephon 46 u. 48.

Zwangsversteigerung.

Auf Antrag des Verwalters in dem Konkursverfahren über das Vermögen des Tischlermeisters Oswald Buchal aus Münsterberg sollen die hier selbst belegenen, im Grundbuche von Münsterberg, Band IV Blatt 164 und Band XVI Blatt 610 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Tischlermeisters Oswald Buchal zu Münsterberg eingetragenen beiden Grundstücke

am 12. Dezember 1911, vormittags 10 Uhr durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle Zimmer Nr. 17 versteigert werden.

Das in der Gebäudesteuerrolle unter Nr. 159 verzeichnete Grundstück Nr. 164 Münsterberg liegt in der Baberstraße und besteht aus Wohnhaus mit Nebengebäude, Werkstatt mit angebauten Kesselhaube, Holzstall mit Waschküche, Lagerraum und Kammer und ist mit einem jährlichen Nutzungswerte von 963 Mark zur Gebäudesteuer veranlagt.

Das in der Grundsteuer-Mutterrolle unter Artikel Nr. 375 verzeichnete Grundstück Nr. 610 Münsterberg liegt in der Baberstraße und besteht aus 3 a 10 qm Hofraum. Zur Grundsteuer ist dieses Grundstück nicht veranlagt.

Der Versteigerungstermin ist am 3. Oktober 1911 in das Grundbuch eingetragen.

Münsterberg, den 12. Oktober 1911.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

Auf Antrag des Tischlermeisters Max Klein zu Schönjohndorf als Pfleger des Nachlasses des am 20. August 1910 in Schönjohndorf verstorbenen Hausbesizers Romanus Felbrig soll das in Schönjohndorf belegene im Grundbuche von Schönjohndorf, Band I, Blatt Nr. 12 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Hausbesizers Romanus Felbrig zu Schönjohndorf eingetragene Grundstück am 19. Dezember 1911, vormittags 9 1/2 Uhr durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle Zimmer Nr. 17 versteigert werden.

Das in der Grundsteuer-Mutterrolle unter Artikel 12 und in der Gebäudesteuer-Rolle unter Nr. 26 verzeichnete Grundstück mit einem Areal von 7 Ar 90 Quadratmeter besteht aus Wohnhaus mit Hofraum, Hausgarten und Holzstall und ist mit 45 M jährlichem Nutzungswert nur zur Gebäudesteuer veranlagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Oktober 1911 in das Grundbuch eingetragen.

Münsterberg, den 16. Oktober 1911.

Königliches Amtsgericht.

Jagdeinladungskarten

sind in großer Auswahl vorrätig in
J. A. Erwedel's Buchhandlg.
Münsterberg, Burgstraße 6.

Verantwortlicher Redakteur: Walke, Königl. Rechnungsrat, Münsterberg.

Verlag des Königl. Landratsamtes. J. A. Erwedel, Buchdrucker, Münsterberg.